

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Viertes Stück vom Jahr 1840.

N. XVI. Bekanntmachung

des Fürstl. Geheimen-Raths-Collegium,
wegen des Haftens auch des Waarenführers für den vor-
schriftmäßigen Transport binnencontrolpflichtiger
Waaren, vom 25. Februar 1840.

Um entstandenen Zweifeln zu begegnen, wird nach einer unter den Zoll-Vereinigungs-
Staaten getroffenen Vereinbarung, hierdurch ausdrücklich bestimmt:

daß neben dem Versender auch der Waarenführer, wenn er binnen-
controlpflichtige Waaren ohne den, im §. 93. der Zollordnung vom
1. Mai 1838 vorgeschriebenen, amtlich abgestempelten oder beziehungs-
weise von der Ortsbehörde beglaubigten Frachtbrief transportirt, nach
Ausgabe der Bestimmung §. 17. des Zollstrafgesetzes vom 1. Mai
1838 in eine Ordnungsstrafe von einem bis zehn Thalern zu neh-
men ist.

Rudolstadt, den 25. Februar 1840.

Fürstl. Schwarzburg. Geheimen-Raths-Collegium.
g3. Wihleben.
